

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter

vom 07.12.2015

in Kraft seit 01.01.2016

mit Änderungen vom 26.06.2023



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
II. Betreuungsgutscheine.....	3
§ 3 Definition.....	3
§ 4 Anspruchsberechtigung	4
§ 5 Umfang und Höhe	4
§ 6 Massgebendes Einkommen	4
§ 7 Änderung der Verhältnisse	5
§ 8 Auszahlung	5
§ 9 Rückerstattung	5
III. Verfahren	6
§ 10 Gesuch um Betreuungsgutscheine	6
§ 11 Aufsicht.....	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 12 Inkrafttreten	6
V. Anhang I.....	8
VI. Anhang II	9
VII. Anhang III	10
VIII. Änderungstabelle	11

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf § 107 des Sozialgesetzes vom 31.01.2007¹ – beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Rickenbach SO unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter, um die Entwicklung von Kindern zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern. Zu diesem Zweck vergünstigt die Gemeinde Rickenbach SO das familienergänzende Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter mit Betreuungsgutscheinen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Kindertagesstätten, die familienergänzend eine regelmässige Tagesbetreuung anbieten und über eine entsprechende Betriebsbewilligung gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben verfügen.

² Die Kindertagesstätten müssen zudem folgende Mindestanforderungen erfüllen, um für die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Rickenbach SO mitfinanziert zu werden. Sie

- a) sind politisch und konfessionell neutral;
- b) müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten und es dürfen insbesondere für in Rickenbach SO wohnhafte Erziehungsberechtigte keine speziellen Tarife verrechnet werden.

³ Der Gemeinderat kann weitere Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (insbesondere Kinderhorte) diesem Reglement unterstellen, soweit diese über die erforderlichen Betriebsbewilligungen verfügen.

II. Betreuungsgutscheine

§ 3 Definition

¹ Ein Betreuungsgutschein stellt eine geldwerte Leistung der Gemeinde Rickenbach SO dar, welcher die Nutzung von familienergänzenden Betreuungsangeboten nach diesem Reglement vergünstigt.

² Er wird auf den oder die Inhaber der elterlichen Sorge (Erziehungsberechtigte) des betreffenden Kindes ausgestellt und gilt für nachgewiesene Betreuungsverhältnisse von Kindertagesstätten.

¹ SG; BGS 831.1

§ 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Rickenbach SO,

- a) für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten 3. Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist;
- b) für Kinder, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der betroffenen Kindertagesstätte betreut wurden.

² Als erwerbstätig gilt ein in Prozenten ausgedrückter Beschäftigungsgrad bei

- a) 2 Erziehungsberechtigten von mindestens 120 %;
- b) alleinerziehenden Erziehungsberechtigten und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 %;
- c) alleinerziehenden Erziehungsberechtigten von mindestens 20 %.

³ Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist Arbeitslosigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung² und Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung³ sowie der Besuch einer anerkannten Ausbildung.

⁴ Der Gemeinderat kann über die Ausnahmen und die anwendbaren Kriterien für weitere Personen oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit zusätzliche Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 5 Umfang und Höhe

¹ Der Umfang des Betreuungsgutscheins richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und wird in Tagen ausgedrückt (Anhang 1). Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

² Die Höhe des Betreuungsgutscheins wird nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuft (Anhang 2). Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der jeweiligen Kindertagesstätte. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage gemäss Vereinbarung bei den entsprechenden Kindertagesstätten bezogen werden. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 20.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

³ Der Gemeinderat erlässt gegenüber den Erziehungsberechtigten über die Betreuungsgutscheine eine entsprechende Verfügung. Diese ist grundsätzlich anfechtbar. Die Erziehungsberechtigten können innerhalb von einem Monat beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erheben.

§ 6 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagungen der Staatssteuer der Erziehungsberechtigten festgelegt. Dieses ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten, zuzüglich

- a) einen Anteil von 10 % des jeweiligen Reinvermögens über CHF 25'000.00;

² Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0

³ IVG; SR 831.20

- b) den jeweiligen Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule) und freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule);
- c) der effektiven Liegenschaftskosten abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Grundeigentum;
- d) allfälliger Subventionen des beanspruchten Angebots durch den Arbeitgeber oder anderer Gemeinwesen.

² Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte ausserkantonale definitive Steuerveranlagung einzureichen.

³ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Vollständigkeitserklärung ein. Es wird dabei für das massgebende Einkommen ein Pauschalabzug von 25 % vom Bruttolohn gewährt.

⁴ Leben Erziehungsberechtigte in Hausgemeinschaft mit Dritten (Lebenspartner oder nahe Verwandte), so ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

§ 7 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Erziehungsberechtigten haben Veränderungen der Erwerbstätigkeit und/oder des bisherigen massgebenden Einkommens von mehr als +/- 25 % innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieselbe Meldepflicht gilt für die Erziehungspflichtigen bei Änderung oder Beendigung der Vereinbarung mit der Kindertagesstätte.

² Für das neu ermittelte massgebende Einkommen stellt der Gemeinderat jeweils angepasste provisorische Betreuungsgutscheine aus. Diese gelten ab dem Zeitpunkt der Meldung durch die Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Schuljahres. Liegt die definitive Steuerveranlagung der Erziehungsberechtigten für den fraglichen Zeitpunkt vor und weicht das massgebende Einkommen um mehr als 25 % ab, so werden allfällige Differenzen zu den provisorischen Betreuungsgutscheinen rückwirkend für das ganze Schuljahr ausbezahlt oder zurückgefordert.

§ 8 Auszahlung

¹ Die Finanzverwaltung der Gemeinde Rickenbach SO händigt die Betreuungsgutscheine den Erziehungsberechtigten in der Regel vorgängig und dreimonatlich aus. Diese lösen den Betreuungsgutschein bei der Kindertagesstätte ein. Die Kindertagesstätte verrechnet den Betreuungsgutschein mit den bezogenen Leistungen gemäss gültigem Betreuungstarif.

² Die Kindertagesstätte fordert den Geldwert des Betreuungsgutscheins bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Rickenbach SO ein und erhält den Betrag innerhalb eines Monats auf ihr Konto gutgeschrieben.

³ Der Gemeinderat kann über das Abrechnungsverfahren sowie den notwendigen Informations- und Datenaustausch mit den Kindertagesstätten entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 9 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig, d. h. insbesondere aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Erziehungsberechtigten, ausbezahlte Betreuungsgutscheine sind rückerstattungspflichtig. Der Rückerstattungsanspruch

gegenüber den Erziehungsberechtigten verjährt innert 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der definitiven Steuerveranlagung des betreffenden Jahres. Der Gemeinderat erlässt über den Rückerstattungsanspruch der Gemeinde Rickenbach SO eine entsprechende Verfügung.

III. Verfahren

§ 10 Gesuch um Betreuungsgutscheine

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch um Betreuungsgutscheine ein. Dieses enthält die für die Beurteilung des Anspruches um Betreuungsgutscheine notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Kindertagesstätte über den Betreuungsort und -umfang, Angaben zur Erwerbstätigkeit, die definitive Steuerveranlagung sowie Angaben über allfällige Drittbeiträge an die familienergänzende Betreuung).

² Mit Einreichung des Gesuches geben die Erziehungsberechtigten dem Gemeinderat die Ermächtigung, die zur Prüfung des Gesuches allenfalls notwendigen Angaben (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, bei Dritten einzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind hierauf durch den Gemeinderat ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können (Anhang 3). Er kann zur Sicherung der Qualität Kontrollen in den Kindertagesstätten durchführen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2016 bis 31.12.2017 in Kraft. Der Gemeinderat entscheidet bis Ende 2017 über die Weiterführung der Unterstützung der familienergänzenden Betreuung von Kindern.

² Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Änderung des Anhangs 2 tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 07.12.2015.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Dieter Leu
Gemeindepräsident

sig. Ursula Oeggerli
Gemeindeschreiberin

**Genehmigung Teilrevision I
Änderung Anhang 2**

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 26.06.2023.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Fabian Aebi
Gemeindepräsident

sig. David Schenk
Geschäftsleiter

V. Anhang I

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushaltes		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Alleinerziehender Elternteil	Zwei Erziehungsberechtigte oder alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partner/in	Max. Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47 Tage
30 %	130 %	71 Tage
40 %	140 %	94 Tage
50 %	150 %	118 Tage
60 %	160 %	142 Tage
70 %	170 %	165 Tage
80 %	180 %	189 Tage
90 %	190 %	212 Tage
100 %	200 %	236 Tage

VI. Anhang II

Betreuungsgutschein Höhe pro Tag (Kindertagesstätten)

Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag pro Betreuungstag in CHF, Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag pro Betreuungstag in CHF, Kinder ab 18 Monaten
Gewichtungsfaktor	1.4	1
0 – 20'000	140	100
20'001 – 25'000	140	100
25'001 – 30'000	140	100
30'001 – 35'000	140	100
35'001 – 40'000	140	100
40'001 – 45'000	126	90
45'001 – 50'000	112	80
50'001 – 55'000	98	70
55'001 – 60'000	84	60
60'001 – 65'000	70	50
65'001 – 70'000	56	40
70'001 – 75'000	0	0

Teilfaktoren für Kindertagesstätten:

Kinder, welche die Kinderkrippe nur Teilzeit besuchen, erhalten reduzierte Ansätze:

- Halber Tag ohne Mittagessen: Faktor 0.4
- Halber Tag mit Mittagessen: Faktor 0.6

Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 20.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

VII. Anhang III

Liste der Kindertagesstätten, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können (Stand: 09.11.2015):

- Easy Kid Care, Egerkingen
- Kinderhaus Hägendorf, Hägendorf
- Kinderkrippe Chinderstube, Olten
- Kinderkrippe Chräienäscht, Egerkingen
- Kinderkrippe Hagmatt, Olten
- Kinderkrippe Schürmatt, Olten
- Kinderkrippe SmallWorld, Olten
- Kinderkrippe Sonnhalde, Olten
- Kindertagesstätte Lilly & Lars, Olten
- Kita Löwenzahn, Fülenbach

VIII. Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
07.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
26.06.2023	01.01.2024	Anhang 2	Teilrevision I

Änderungen nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	07.12.2015	01.01.2016	Erstfassung
Anhang 2	26.06.2023	01.01.2024	Geändert